

Vereinssatzung
des
Kreissenioresrates im Zollernalbkreis

§ 1
Name und Sitz

- 1) Der Verein hat den Namen **“Kreissenioresrat Zollernalb e.V.”**. Er ist am 04. Juni 1996 gegründet worden.
- 2) Sitz des Vereins ist Balingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landessenioresrates Baden-Württemberg.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Kreissenioresrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Zollernalbkreis.

Der Kreissenioresrat tritt für die Interessen älterer Menschen ein. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

Der Kreissenioresrat will Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Gremien und Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösungen mitwirken. Er versteht sich als Teil der ganzen Gesellschaft.

Durch seine Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenioresrat ältere Menschen über ihre Angelegenheiten. Er bemüht sich um Beratung und Koordination.

- 2) Der Kreissenioresrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (siehe § 7 Zi. 4)
- 3) Er wirkt auf die Bildung von Stadt- und Ortssenioresräten im Kreisgebiet hin.
- 4) Er unterhält keine eigenen Einrichtungen der Altenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Kreissenioresrates können werden:
 - a) Organisationen, die im Zollernalbkreis auf dem Gebiet der Altenarbeit und der Beratung der älteren Generation tätig sind,
 - b) Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - c) Heimbeiräte und
 - d) an der Altenarbeit interessierte Personen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
Sie ist schriftlich zu erklären.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenioresrates beharrlich zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt.
Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe

Organe des Kreissenioresrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Kreissenioresrates ist die Mitgliederversammlung.
Sie besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vertretern der Organisationen gemäß § 2, Absatz 1) und
 - c) den übrigen Vereinsmitgliedern

Mitglieder, die sich aus mehreren Einzelpersonen zusammensetzen (§ 3 Abs. 1) Buchst. a –c) werden in der Mitgliederversammlung nur durch je einen Delegierten vertreten.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kreissenioresrates einschließlich etwaiger Änderungen sowie über Arbeitsgrundsätze und Arbeitsrichtlinien für den Kreissenioresrat,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
- c) Entscheidung über Beschwerden nach § 3,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und -umlagen,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresabrechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung und
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreissenioresrates.

3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.

Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen ist mindestens drei Wochen vor dem Termin zu versenden (Datum des Poststempels).

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen (Datum des Poststempels).

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Rechner (geschäftsführender Vorstand),
 - b) bis zu zehn Beisitzern,
 - c) und einem vom Zollernalbkreis benannten Vertreter des Zollernalbkreises mit beratender Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nach a) und b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beratungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/ Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung ist frist- und formfrei.
- 5) Der Aufgabenkreis des geschäftsführenden Vorstandes wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Finanzen

- 1) Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenioresrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
- 2) Der Kreissenioresrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

- 4) Die Mittel des Kreissenorenrates dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden; der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Organe auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrates. Niemand darf durch Verwaltungsauslagen, die den Zwecken des Kreissenorenrates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Abwicklung noch vorhandene Restvermögen geht auf den Zollernalbkreis über, der es ausschließlich für gemeinnützige soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit zu verwenden hat.

Die Beschlüsse über diese Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist am 11.11.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser geänderten Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12.12.1999 außer Kraft.